



Gebäudewirtschaft  
Az.: 65 20 19 0.0.0.  
Datum: 31.10.2003  
Sachbearbeiter/in: Wiermann, Andrea

|                        |                 |
|------------------------|-----------------|
| Vorlagenart            | Vorlagennummer  |
| <b>Bericht</b>         | <b>2003/210</b> |
| Öffentlichkeitsstatus: | öffentlich      |

**Beratungsgegenstand:**  
Erneuerung von Heizungsanlagen nach BImSchV und EnEV

**Status**    **Sitzungsdatum**    **Gremium**  
Ö                                      Ausschuss für Hochbau und Energiesparmaßnahmen

**Abzeichnung:**

Landrat

Organisationseinheit

**Sachlage:**

## **Anforderungen an Heizungsanlagen nach BImSchV und EnEV**

### 1. Bundesimmissionsschutzverordnung

Sowohl Öl- als auch Gasheizungsanlagen dürfen ab 01.11.2004 folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

| Nennwärmeleistung<br>in Kilowatt | Grenzwerte für die Abgasverluste<br>in Prozent |
|----------------------------------|--|
| über 4 bis 25                    | 11 %   |
| über 25 bis 50                   | 10 %   |
| über 50                          | 9 %  |
|                                  |  |

### 2. Energieeinsparverordnung

Sowohl Öl- als auch Gasheizungsanlagen exkl. Niedertemperatur- und Brennwerttechnik mit einer Nennwärmeleistung zwischen 4 und 400 Kilowatt, deren Heizkessel vor dem 01.10.1978 eingebaut oder aufgestellt wurden, sind bis zum 31.12.2006 außer Betrieb zu nehmen (unter bestimmten Voraussetzungen erst 31.12.2008).

**Die Heizungsanlagen der Liegenschaften des Landkreises Lüneburg erfüllen diese Normen mit Ausnahme der nachfolgend genannten:**

- Schulzentrum Scharnebeck

Die Heizungsanlage erfüllt die Anforderungen der BImSchV nicht.  
Der Abgasverlustwert liegt über dem Grenzwert (10% + 13%)

Hier ist der Austausch der Heizungsanlage vorgesehen (siehe Vorlage 2003/147)

- BBS I

Die Heizungsanlage erfüllt die Anforderungen der BImSchV nicht.

Der Abgasverlustwert eines Kessels liegt über dem Grenzwert von 9%

An der BBS I muss mit einem Ing.-Büro und dem Schornsteinfeger zunächst geklärt werden, ob der Brenneraustausch an dem einen Kessel ausreichend ist. Die zwei anderen Kessel sind noch unter dem Grenzwert und damit noch nicht zu erneuern (Kesselwerte: 9%, 9%, 10%).

- Kreisverwaltung

Der Heizkessel im Pavillon erfüllt die Anforderungen der BImSchV nicht und liegt über dem Grenzwert (11%). Dieser Kessel stammt aus dem Jahr 1973 und ist somit nach der EnEV zu erneuern.

Bei der Kreisverwaltung im Neubau erfüllt ein Kessel die Anforderungen der BImSchV nicht. Der Abgasverlust liegt über dem Grenzwert von 9 % (10%). Hier muss mit einem Ing.-Büro ebenfalls geklärt werden, ob ein Brenneraustausch an dem einen Kessel ausreicht. Der zweite Kessel liegt im Grenzbereich (9% - noch nicht zu erneuern). Alternativ ist zu prüfen, ob ein Fernwärmeanschluss an das Netz der Avacon nicht sinnvoller ist.

Dasselbe gilt für den Kessel im Pavillon. Auch hier sollte der Fernwärmeanschluss geprüft werden. Alle übrigen Gebäude der Kreisverwaltung haben schon Fernwärmeanschlüsse.